concedierende, v. Ihren Kundtschleüthen,
ieweilen ain oder ander Hauth anzu:
nemen, doch daß Sye v. dem Vorkhauff
khein Profession machen: noch solches
Ihren Knechten, bey aluß Straff und
confiscation zuelassen solle. Und
ist Ihnen Statt Mezgern anbey auf:
getragen worden, die Axenheuth be:
vorderist hiesigen Garbern, damit Sye
die Werchstätt besetzen: und daß Publicum
mit genuegsamen Leder bedienen möge,
umb die Gelüchr, vor frembden Anzu:
tragen, und feill zu stellen. wo als:
dann, wann die Garber solche nit be:
dürfftig, oder sonst khein Noth an Leder
hier verhanden, Ihnen dermallen verlaubt
sein solle, die Heuth auch anderwertes
zu verwenden. Und dises, soviel
als die Statt Mezger concerniert.

Belangende aber die Ybrigen beklagten, als
den Würth an der Stiegen, item Gregorien Reich:
halter, khrumpen Marte, und Kurz Sohn v.
Guntschna, Dise wirdt herr Burgermaist
vor sich beruffen, und Ihnen die Absolution
und Abstellung des Vorkhauffes, bey Straff
und confiscation ernstlich andeuten.